

**Schriftliche Stellungnahme des kaufmännischen Geschäftsführers
Stadtwerke Bielefeld GmbH, Wolfgang Brinkmann, zum Gesetzentwurf
Landesregierung (Drucksachen 12/3730 und 12/3770) zur Vorbereitung auf die
Anhörung am 28./29.04.1999**

Einführung

- Die Stadtwerke-Unternehmen befinden sich aufgrund der vollständigen Deregulierung des Strommarktes infolge des neuen Energiewirtschaftsrechts „in schwerem Wasser“.
- Nach der Prognose von Fachleuten steht die Existenz vieler Stadtwerke-Unternehmen auf dem Spiel, wobei deren klassischen Geschäftsfelder zunehmend von zum Teil global handelnden privaten Anbietern erschlossen werden.
- Die Stadtwerke müssen sich daher auf einen Wettbewerb mit sog. Global-Players einstellen, dem sie nur gewachsen sind, wenn sie durch die Gemeindeordnung in ihrer Betätigungsfreiheit nicht zu sehr eingeschränkt werden.
- Es geht bei der Änderung Gemeindeordnung daher nicht darum, den kommunalen Stadtwerken einen Vorteil zu sichern. Vielmehr ist im Rahmen der Gesetzgebung zu berücksichtigen, daß den Stadtwerken eine Chance gegeben wird, auch in der neuen Wettbewerbssituation bestehen zu können.
- Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß das wirtschaftliche Tätigwerden der Gemeinden in den Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Personennahverkehr und Telekommunikation erleichtert wird.

Zu § 107 Abs. 1 GO NW (neu)

- Die geplante Änderung des § 107 Abs. 1 GO NW führt zu einer Wiedereinführung der sogenannten Subsidiaritätsklausel. Dieser stehen folgende Bedenken entgegen:
 1. Die Ausgestaltung des § 107 GO als Schutzgesetz für Private ist gesetzessystematisch bedenklich, da die Regelungen des Gemeindewirtschaftsrechts in der

Gemeindeordnung lediglich den Schutz der Gemeinde vor wirtschaftlicher Betätigung bezweckt.

2. Durch die Einführung der Subsidiaritätsklausel ergibt sich aus § 107 Abs. 1 GO ein subjektiv-öffentliches Recht zugunsten Dritter, wodurch es privaten Konkurrenten möglich wird, die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung sowohl auf dem Zivilrechts- als auch auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüfen zu lassen. Es steht zu erwarten, daß dies aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte zu einer großen Rechtsunsicherheit führen wird.
3. Die Einhaltung der Subsidiaritätsklausel ist praktisch kaum durchführbar, da ein Vergleich zwischen einem optimal wirtschaftenden Unternehmen eines Privaten und einer ebenso optimalen wirtschaftlichen Betätigung der Kommune nur schwer möglich ist.
4. Die wirtschaftliche Zurückhaltung der Kommunen wird bereits dadurch gesichert, daß eine wirtschaftliche Betätigung nur dann zulässig ist, wenn ein öffentlicher Zweck besteht.

Zu §107 Abs. 3 GO NW (neu)

- Die Aufhebung der Gebietsbeschränkungen ist zu begrüßen, da sie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kommunaler Versorgungsunternehmen beiträgt.

Zu § 107 Abs. 4 GO NW (neu)

- Der neue Absatz 4 sollte entfallen oder aber zumindest durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden.

Zu § 107 Abs. 5 GO NW (neu)

- Das Erfordernis einer umfassenden Marktanalyse sollte ersatzlos gestrichen werden, da die sorgfältige Vorbereitung eines wirtschaftlichen Engagements einer Gemeinde anhand einer Marktanalyse und die Unterrichtung des Rates hierüber eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Zu § 108 Abs. 3 GO (neu)

- Die hier festgelegte Subsidiarität der Aktiengesellschaft gegenüber anderen Gesellschaftsformen ist bedenklich, da die Rechtsform der Aktiengesellschaft gerade für größere kommunale Unternehmen eine Organisationsform darstellt, die viele Vorteile bietet und hierdurch die Betätigungsfreiheit der Kommune im Einzelfall erheblich eingeschränkt werden kann.

Zu § 108 Abs. 4 GO NW (neu)

- Durch diese Regelung werden die kommunalen Eigengesellschaften einer immer stärkeren direkten Steuerung durch den Rat unterworfen, wodurch aber die typischen Vorteile einer privatrechtlichen Organisationsform, die auch für den Wettbewerb entscheidend sind, erheblich gemindert werden.
- Aufgrund der Änderung des § 108 Abs. 4 GO NW werden wichtige Unternehmensentscheidungen politisiert, was einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der privaten Konkurrenz darstellt.
- Bezüglich des § 108 Abs. 4 Ziff. 2 GO ergeben sich erhebliche Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Bundesrecht, da auch die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrates grundsätzlich weisungsfrei sind.
- Durch die Verlagerung wesentlicher Entscheidungen vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung wird das Mitbestimmungsrecht erheblich eingeschränkt.